

Richtlinien für Pharmazeutisches Personal mit Ausnahme von Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2019 aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 ([GV. NRW. S. 230](#)) folgende Richtlinien für Pharmazeutisches Personal mit Ausnahme von Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Präambel

Fortbildung sichert und erweitert die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Apotheker¹ sowie der Angehörigen anderer pharmazeutischer Berufe kontinuierlich und berufsbegleitend auf hohem Niveau. Ziel ist, die Arzneimittelsicherheit, die Arzneimitteltherapiesicherheit und damit die Versorgungssicherheit der Patienten ständig zu verbessern. Regelmäßige Fortbildung trägt somit zur Qualitätssicherung der pharmazeutischen Tätigkeit bei.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet pharmazeutisch-technischen Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieuren, Apothekenassistenten und pharmazeutischen Assistenten, die im Kammergebiet tätig sind oder, ohne ihren Beruf auszuüben, in diesem ihren Wohnsitz haben, die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch das Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Sie regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Berufsangehörige im Sinne der Berufsordnung der Apothekerkammer Nordrhein fortgebildet hat.
- (2) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.
- (3) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.
- (4) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.
- (5) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Fortbildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.
- (6) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Fortbildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Fortbildungsmaßnahme.
- (7) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme.
- (8) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren/Verfasser.
- (9) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die durchgehende Nennung sowohl männlicher als auch weiblicher Personen- und Berufsbezeichnungen verzichtet. Die Verwendung der einen oder der anderen Variante schließt gleichwohl Personen jedes Geschlechts ein.

§ 3 Fortbildungszertifikat

- (1) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller in dem Zeitraum von höchstens drei Jahren vor Antragstellung mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben hat. Bis zu insgesamt maximal 10 Fortbildungspunkte können jährlich durch Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Ziffern 8 und 9 der Anlage 1 erworben werden. Der Erwerb der übrigen Fortbildungspunkte muss durch mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Ziffern 1-4, 6 und 7 der Anlage 1 abgedeckt werden.
- (3) Der Nachweis der Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 4 wird wie folgt geführt:
 1. in den Kategorien 1, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der der Berufsangehörige angehört, akkreditiert wurden
 3. in den Kategorien 4a und 4b durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung oder Bescheinigung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, z. B. das Fortbildungsprogramm; in der Kategorie 4c durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts
 4. in der Kategorie 5 durch Fotokopie der Publikation
 5. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung
- (4) Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1, 2, 3 und 7 bedürfen grundsätzlich der Akkreditierung, um die Teilnahme daran für das Fortbildungszertifikat anerkennen zu können.
- (5) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern oder die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.
- (6) Die ausschließlich für PKA akkreditierten Veranstaltungen werden für den Erwerb des Fortbildungszertifikats für das pharmazeutische Personal mit Ausnahme der Apothekerinnen und Apotheker nicht berücksichtigt.
- (7) Die Punktesammlung liegt personenbezogen in der Hand der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Diese haben bei Antragstellung ihr gesamtes Punktekonto nachzuweisen.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten s. Tabelle/Anlage 1 bewertet.
- (2) Wird bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1, 2 und 3 eine Lernerfolgskontrolle angeboten, kann für deren erfolgreiche Absolvierung zusätzlich maximal 1 Fortbildungspunkt vergeben werden. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
- (3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.
- (4) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor/Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

§ 5 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

- (10) Die Apothekerkammer Nordrhein akkreditiert Fortbildungsmaßnahmen
 1. der Kategorien 1, 2, 3 oder 7 gemäß § 4 Absatz (1),
 2. die im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer durchgeführt werden,
 3. die sich an die Berufsgruppen gemäß § 1 richten und
 4. deren Absolvierung für das Fortbildungszertifikat anerkannt werden soll.
- (11) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Das Antragsformular (www.aknr.de) ist vollständig auszufüllen und der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Apothekerkammer behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.
- (12) Die „Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung sind zu beachten.
- (13) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Apothekerkammer nach Maßgabe von § 4 Absatz (1) bis (3) eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.
- (14) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.
- (15) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und/oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.
 2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (16) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Apothekerkammer grundsätzlich bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.
- (17) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs „Fachapotheke“, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

§ 6 Pflichten des Anbieters

- (18) Die Apothekerkammer behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.
- (19) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um in Zusammenarbeit mit den Apothekerkammern der Länder und der Bundesapothekerkammer die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Apothekerkammer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.
- (20) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft u. a. die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.
- (21) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 1 aus.
Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die Teilnahme nur für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder für die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 7 Kosten für das Akkreditierungsverfahren

- (22) Das Akkreditierungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (23) Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Fassung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein § 1 (1) Nr. 8.

§ 8 Aufhebung der Akkreditierung

Die Apothekerkammer kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen aufheben. Insbesondere kann eine Aufhebung in Betracht kommen, wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten 14 Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Pharmazeutisches Personal mit Ausnahme von Apothekerinnen und Apotheker zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Nordrhein vom 17. Juni 2015 außer Kraft.

Anlage 1

| | Fortbildungsmaßnahme | Bewertungsmodus |
|-----|--|---|
| 1. | Seminar, Praktika, wissenschaftliche Exkursionen, Online-Fortbildungen, Inverted Teaching, Qualitätszirkel usw. | 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag |
| 2. | Kongress | 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag |
| 3. | Live-Vortrag einschließlich Diskussion | 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag |
| 4. | a) Tätigkeit als Referent oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1, 2, und/oder 3 oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7 b) Fachliche Moderation c) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut | a) 4 Punkte je Fortbildungseinheit b) 1 Fortbildungspunkt je Fortbildungseinheit c) 1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte/Jahr |
| 5. | Autorenschaft | Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr. |
| 6. | Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 und/oder 3 | 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag |
| 7. | Bearbeitung von Lektionen, z. B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle | 1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen. |
| 8. | Innerbetriebliche Fortbildung | 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, insgesamt maximal 10 Punkte pro Jahr |
| 9. | Selbststudium, z. B. Printmedien, CD-ROM, Video | |
| 10. | Ersthelferkurs | Fortbildungspunkte entsprechend der Zeitdauer (je 45 Min 1 Punkt) für die Teilnahme zur Qualifikation des Ersthelfers |